

Statut der Universität Rostock vom 19. Mai 1954

Rostock, 1954

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1736563610>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

STATUT

der

UNIVERSITÄT ROSTOCK

VOM 19. MAI 1954

MVK - 79 75^a (85)



UB Rostock

28\$ 009 735 941



I. Abschnitt:

Aufgaben

§ 1

(1) Die Universität Rostock, an der der Humanist Ulrich von Hutten und der aufrechte Demokrat Julius Wiggers gelehrt haben, bildet Studenten in der dem Fortschritt dienenden Wissenschaft und Technik aus, rüstet sie mit den Kenntnissen der Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft aus und erzieht sie zu Menschen, die bereit sind, unermüdlich für den Frieden, für ein einheitliches demokratisches Deutschland zu kämpfen und am Aufbau des Sozialismus mitzuarbeiten. Sie fördert die Wissenschaft getreu ihren großen Traditionen durch Forschungsarbeiten, durch ein reiches wissenschaftliches Leben und durch Heranbildung eines fähigen Nachwuchses.

(2) Aufgaben der Universität Rostock sind:

1. Der akademische Unterricht auf Grund der Studienpläne zur Ausbildung von Fachkräften, die befähigt sind, auf der Grundlage der neuesten Errungenschaften der Wissenschaft unter besonderer Auswertung der Erfahrungen der Sowjetwissenschaft die Theorie mit der Praxis zu verbinden.
2. Die ständige wissenschaftliche Weiterbildung des Lehrkörpers und die Heranbildung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehre und Forschung.
3. Die wissenschaftliche Forschung, die zur Erfüllung der Aufgaben des planmäßigen Aufbaues des Sozialismus und zur Hebung des wissenschaftlichen und kulturellen Niveaus beiträgt.
4. Die Erziehung aller Angehörigen der Universität zum demokratischen Staatsbewußtsein im Geiste des Fortschritts und der Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern.
5. Die Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums zur Heranführung der besten schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes an die Universität.
6. Die Abfassung von Lehrbüchern und die Entwicklung von Lehrmitteln, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen.
7. Die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Intelligenz durch Popularisierung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und durch theoretische Verallgemeinerung der Ergebnisse der Aktivistebewegung.

§ 2

Die Universität Rostock untersteht dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Abschnitt:

Angehörige der Universität

§ 3

Angehörige der Universität sind:

1. die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Ehrensensatoren,
2. die wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die Aspiranten,
4. die immatrikulierten Studenten,
5. die Angestellten und Arbeiter in den Instituten, in der Verwaltung und in sonstigen Einrichtungen der Universität.

Der Lehrkörper

§ 4

- (1) Zum Lehrkörper der Universität gehören:
 - die Professoren mit Lehrstuhl,
 - die Professoren mit vollem Lehrauftrag,
 - die Professoren mit Lehrauftrag,
 - die Dozenten,
 - die mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur Beauftragten,
 - die Lektoren,
 - die Lehrbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, die Universität nach Kräften zu fördern, insbesondere der Wissenschaft in Lehre und Forschung zu dienen und sich an der akademischen Verwaltung nach bestem Können zu beteiligen.

§ 5

Ernennungsvorschläge für Professoren und Dozenten reichen die Fakultäten über den Rektor dem Staatssekretär für Hochschulwesen ein. Für die Besetzung von Professuren sollen in der Regel drei Vorschläge eingereicht werden.

§ 6

Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bedürfen zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit der Genehmigung des Rektors.

Die wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 7

- (1) Wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützen den Lehrkörper in Lehre und Forschung und bei der Verwaltung der Institute. Zu ihren Aufgaben gehört die eigene wissenschaftliche Weiterbildung.

(2) Für ihre Beschäftigungsverhältnisse gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aspiranten

§ 8

Für die Aspirantur gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Studenten

§ 9

Das Recht zum Studium an der Universität haben alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den jeweiligen Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten. Über die Zulassung anderer Bewerber zum Studium entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen. Die Zulassung der Studenten erfolgt im Rahmen der Zulassungskontingente entsprechend den geltenden Bestimmungen durch den Rektor.

§ 10

(1) Die Immatrikulation der zum Studium zugelassenen Studenten vollzieht der Rektor.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt nach ordnungsmäßiger Beendigung des Studiums, auf Antrag des Studenten und in den Fällen, in denen dies nach der Disziplinarstrafordnung, der Studienordnung und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

§ 11

Jeder Student gehört der seiner Fachrichtung entsprechenden Fakultät an. Er kann nur Angehöriger einer Fakultät und einer Fachrichtung sein.

§ 12

Die Studenten sind verpflichtet, ihr Studium entsprechend den Studienplänen ordnungsmäßig durchzuführen und die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und Abschlußprüfungen termingemäß abzulegen.

§ 13

Die Studenten erhalten Stipendien und Gebührenerlaß entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gegen Studierende, die die Ordnung und Disziplin verletzen, werden entsprechend den Bestimmungen der bestehenden Verfahrensordnung Disziplinarstrafen verhängt.

III. Abschnitt:

Struktur

§ 15

(1) Die Universität Rostock hat folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät,
2. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Theologische Fakultät,
5. Medizinische Fakultät,
6. Landwirtschaftliche Fakultät,
7. Schiffbautechnische Fakultät,
8. Arbeiter- und Bauern-Fakultät.

(2) Das Institut für Gesellschaftswissenschaften, das Pädagogische Institut, das Institut für Körpererziehung, die Universitäts-Bibliothek, die Abteilung Studentische Körpererziehung und die Abteilung Sprachunterricht der Universität sind dem Rektor unmittelbar unterstellt. Soweit die Universitäts-Bibliothek Aufgaben zu erfüllen hat, die außerhalb ihrer Funktion als Universitätsinstitut liegen, untersteht sie unmittelbar dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 16

Die Eröffnung neuer Fakultäten, Fachrichtungen und Einrichtungen sowie die Zusammenlegung, Aufteilung oder Schließung bereits bestehender Fakultäten usw. erfolgt nach Anhörung von Rektor und Senat durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

IV. Abschnitt:

Der Rektor

§ 17

- (1) Der Rektor leitet die Universität. Er vertritt die Universität in allen ihren Angelegenheiten, nimmt ihre Interessen nach innen und außen wahr und repräsentiert sie bei allen feierlichen Gelegenheiten. Er ist Dienstvorsetzter aller Universitätsangehörigen.
- (2) Der Rektor trägt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen gegenüber die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung der Universität.

§ 18

- (1) Der Rektor wird aus dem Kreise der Professoren mit Lehrstuhl und mit vollem Lehrauftrag in der Regel für die Dauer von 2 Jahren durch den Senat gewählt. Der Rektor bedarf zu seiner Amtsführung der Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.
- (2) Die Übergabe des Rektorates findet in einer öffentlichen Feier statt. Hierbei gibt der scheidende Rektor den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit während der Amtsperiode. Der neu gewählte Rektor hält eine wissenschaftliche Antrittsrede.

§ 19

Der Rektor hat neben der Anleitung und Kontrolle der Prorektoren und des Verwaltungsdirektors folgende Hauptaufgaben:

1. Er sichert die Durchführung der Studienpläne, der Pläne für die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sowie aller Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anweisungen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen hat.
2. Er leitet die kulturell-erzieherische Arbeit.
3. Er unterstützt die Einführung fortschrittlicher Arbeits- und Studienmethoden.
4. Er handhabt die akademische Disziplin.
5. Er übt die Aufsicht aus über die Vermögensverwaltung und hat als Leiter der Haushaltsorganisation die Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Etats; er stellt sicher, daß der Plan der Universitätsentwicklung durchgeführt wird.
6. Er sichert die materielle Versorgung der Angehörigen der Universität.

§ 20

Dem Rektor untersteht zur Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten der Universität eine Kaderabteilung.

§ 21

Dem Rektor untersteht eine Abteilung Planung und Statistik.

§ 22

Der gesamte Schriftverkehr aller Organe der Universität mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen geht über den Rektor.

§ 23

Im Falle der Verhinderung des Rektors vertritt ihn in allen Angelegenheiten der vom Staatssekretär für Hochschulwesen mit der ständigen Stellvertretung beauftragte Prorektor, in der Regel der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

V. Abschnitt:

Die Prorektoren

§ 24

Zur Unterstützung des Rektors der Universität werden vier Prorektoren vom Staatssekretariat für Hochschulwesen ernannt, und zwar:

der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,

der Prorektor für Forschungsangelegenheiten der Universität und für die Fragen des Fernstudiums und des Abendstudiums aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,

der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,

der Prorektor für Studentenangelegenheiten, Studienordnung und Berufspraktikum.

Rektor und Senat können dem Staatssekretariat für Hochschulwesen Vorschläge für die Ernennung von Prorektoren unterbreiten.

§ 25

Die Prorektoren führen ihre Tätigkeit im Auftrage des Rektors durch und tragen dem Rektor gegenüber die Verantwortung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 26

(1) Die Aufgaben der vier Prorektoren ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Aufgaben des Prorektors für Studentenangelegenheiten umfassen insbesondere:

1. Mitarbeit bei der Auswahl der Studenten und Durchführung ihres Aufnahmeverfahrens, Lenkung ihrer Studien und Kontrolle des Ausbildungsstandes sowie Leitung der kulturell-erzieherischen Arbeit unter den Studenten.
2. Betreuung der Studenten (Beobachtung ihres Gesundheitszustandes, Festsetzung der Stipendien und Gebührenerlasse, Wohnraumbeschaffung, Internate usw.),
3. Anleitung und Kontrolle der Fakultäten bei der Durchführung der Berufspraktika der Studenten,
4. Berufslenkung der Absolventen der Universität.

VI. Abschnitt:

Der Senat

§ 27

(1) Der Senat besteht aus dem Rektor, den vier Prorektoren, den Dekanen, dem Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät, dem Verwaltungsdirektor, dem von der Betriebsgewerkschaftsleitung benannten Vertreter der Gewerkschaft Wissenschaft, dem Leiter der Universitäts-Bibliothek und drei auf Vorschlag des Rektors für seine Amtsdauer vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Angehörigen des Lehrkörpers. Bei der Behandlung von Studentenangelegenheiten ist außerdem ein von der FDJ-Hochschulgruppe benannter Vertreter mit beratender Stimme zu den Senatssitzungen hinzuzuziehen.

(2) In den Senat können durch den Rektor nach Anhören des Senats und nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen hervorragende Vertreter der Praxis aus Einrichtungen, für die die Universität Fachkräfte ausbildet, berufen werden; sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Sitzungen des Senats können bei der Behandlung spezieller Fachfragen oder von Problemen, die die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung der Universität berühren, vom Rektor weitere Angehörige der Universität und Fachleute aus der Praxis als Gäste eingeladen werden.

(4) Der Rektor ist der Vorsitzende des Senats.

§ 28

(1) Zu den Aufgaben des Senats gehört insbesondere:

1. Er wählt den Rektor und übermittelt das Ergebnis der Wahl an das Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung.
2. Er stellt Vorschläge für die Ernennung und Einstellung von Professoren auf (§ 5).
3. Er prüft die Durchführung der Semester- und Jahrespläne sowie die Arbeitsberichte der Organe der Universität.
4. Er prüft lehrmethodische Fragen und verallgemeinert die Arbeits Erfahrungen der Universität, der Fakultäten und Fachrichtungen.
5. Er prüft die Pläne für die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.
6. Er leitet die Arbeit der einzelnen Fakultäten an und koordiniert sie.
7. Er berät den Rektor in wissenschaftlichen Fragen und den Prorektor für Forschungsangelegenheiten bei der Herausgabe der Wissenschaftlichen Zeitschrift.
8. Er fördert das wissenschaftliche Leben an der Universität durch Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, Konferenzen usw.

9. Er äußert sich gutachtlich und beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Rektor oder vom Staatssekretariat für Hochschulwesen überwiesen werden.

(2) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen ist.

§ 29

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben, ohne ihr anzugehören, die Würde eines Ehrensensors verleihen. Die Verleihung bedarf der Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(2) Die Ehrensensoren nehmen an besonderen Sitzungen teil und sind ebenso wie die Sensoren zu allen feierlichen Veranstaltungen der Universität einzuladen.

§ 30

Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, bei Krankheit oder Urlaub dem Rektor ihre Anschrift mitzuteilen.

VII. Abschnitt:

Die Fakultäten

§ 31

Die Fakultät ist das Organ der Universität, das die Fachrichtungen verwandter Fachgebiete vereinigt.

§ 32

Angehörige der Fakultät sind die Professoren, die Dozenten, die Lehrbeauftragten, die Lektoren, die wissenschaftlichen Assistenten, Hilfsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Aspiranten, sowie die bei ihr eingeschriebenen Studenten. Beschäftigte der Fakultät sind die Mitarbeiter des nichtwissenschaftlichen Bereiches.

§ 33

(1) An der Spitze der Fakultät steht der Dekan. Ihm zur Seite steht der Prodekan, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Dekan kann dem Prodekan bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Dekan und Prodekan werden durch den Rat der Fakultät (§ 34) aus dem Kreis der dem Rat der Fakultät angehörenden Professoren mit Lehrstuhl und mit vollem Lehrauftrag auf jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Amtsführung der Bestätigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen. Die Bestätigung erfolgt nach Stellungnahme des Rektors.

(3) Die Sitzungen des Rates der Fakultät finden unter dem Vorsitz des Dekans statt. Der Dekan hat rechtzeitig dem Rektor der Universität Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Rates der Fakultät mitzuteilen. Der Rektor oder sein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Fakultät teilzunehmen.

(4) Der Dekan führt den gesamten Schriftwechsel der Fakultät. Für den Schriftwechsel mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen gilt die Regelung des § 22.

§ 34

(1) Der Rat der Fakultät besteht aus dem Dekan, dem Prodekan, den Fachrichtungsleitern, den Institutsdirektoren einschließlich der kommissarischen Institutsdirektoren, den der Fakultät angehörenden Professoren einschließlich der mit der Wahrnehmung einer Professur Beauftragten, allen Professoren und Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an der Fakultät, einem von der Abteilungsgewerkschaftsleitung benannten Vertreter der Gewerkschaft Wissenschaft, sowie bis zu drei weiteren auf Vorschlag des Dekans für seine Amtsdauer vom Staatssekretariat für Hochschulwesen nach Stellungnahme des Rektors bestätigten Mitgliedern. Bei der Behandlung von Studentenangelegenheiten und von Fragen der Studienordnung ist ein von der FDJ-Fakultätsgruppe benannter Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Rates der Fakultät hinzuzuziehen.

(2) In den Rat der Fakultät können durch den Dekan für seine Amtsdauer nach Stellungnahme des Rektors und Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen hervorragende Vertreter der Praxis aus Einrichtungen, für die die Fakultät Fachkräfte ausbildet, berufen werden.

(3) Zu den Sitzungen des Rates der Fakultät können bei der Behandlung spezieller Fachfragen oder von Problemen, die die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung der Universität oder Fakultät berühren, vom Dekan weitere Angehörige der Universität oder hervorragende Vertreter der Praxis als Gäste eingeladen werden.

(4) Zu den Aufgaben des Rates der Fakultät gehören insbesondere:

1. die Wahl des Dekans und Prodekan,
2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Ernennung und Einstellung von Professoren und Dozenten,
3. die Leitung und Kontrolle der Studien- und Forschungsarbeiten an der Fakultät, ihrer Fachrichtungen und Institute,
4. die Durchführung von Promotionen und Habilitationen entsprechend den geltenden Promotions- und Habilitationsordnungen,
5. die Förderung der kulturell-erzieherischen Arbeit unter den Angehörigen der Fakultät, insbesondere die Förderung der Disziplin und die Hebung des demokratischen Staatsbewußtseins.

(5) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Fakultät, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen ist.

§ 35

(1) Die Arbeiter- und Bauern-Fakultät der Universität hat die Aufgabe, befähigte Arbeiter und Bauern und deren Kinder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

(2) Die Bestimmungen dieses Statuts sind für die Arbeiter- und Bauern-Fakultät sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gelten für die Arbeiter- und Bauern-Fakultät die besonderen Richtlinien des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

VIII. Abschnitt:

Die Fachrichtungen

§ 36

Die Fakultät gliedert sich in der Regel in Fachrichtungen. Die Fachrichtungen führen unmittelbar die lehrmethodische Arbeit und die wissenschaftliche Forschungsarbeit in einem Fach oder in einigen miteinander verbundenen Fächern durch.

§ 37

(1) An der Spitze der Fachrichtung steht der Fachrichtungsleiter, der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen ernannt wird. Die Fakultäten sind berechtigt, die Ernennung von Fachrichtungsleitern vorzuschlagen.

(2) An Fakultäten mit nur einer Fachrichtung übt der Dekan die Funktionen des Fachrichtungsleiters aus.

§ 38

Zu den Aufgaben des Fachrichtungsleiters gehört insbesondere:

1. Er stellt die Durchführung des Studiums entsprechend den bestätigten Studienplänen und Vorlesungsprogrammen innerhalb der Fachrichtung sicher.
2. Er sorgt für die Qualität der Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen usw., die innerhalb der Fachrichtung durchgeführt werden.
3. Er leitet das Selbststudium der Studenten an und kontrolliert ihre Fortschritte.
4. Er unterstützt die Mitarbeiter der Fachrichtung bei ihrer Fortbildung.

IX. Abschnitt:

Die Organisation der Studienarbeit

§ 39

Um ein hohes Niveau des gesamten Studiums sowie die Entwicklung der Fähigkeit zu selbständigen Arbeiten und der Fähigkeit zur Anwendung des erhaltenen Wissens in der Praxis zu sichern, bestehen folgende Formen des akademischen Unterrichts und des Studiums:

1. Vorlesungen,
2. Seminare zur Durcharbeitung und Vertiefung des Stoffes der Vorlesungen,
3. Übungen, Praktika, Kurse und Exkursionen,
4. Spezialseminare zur wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse auf speziellen Gebieten der jeweiligen Fachrichtungen,
5. das Selbststudium,
6. Konsultationen der Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten zur individuellen Anleitung und Beratung der Studenten,
7. das Berufspraktikum.

§ 40

Die Studienpläne und Vorlesungsprogramme für die Fachrichtungen werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigt und sind damit allgemein verbindlich.

§ 41

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Herbstsemester, dem Frühjahrssemester, dem Prüfungsabschnitt, dem Berufspraktikum und den Ferien.
- (2) Die Termine für den Ablauf des Studienjahres werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegt.

§ 42

- (1) Die Studenten werden während des Studiums in Seminargruppen zusammengefaßt.
- (2) Für die Organisierung der Studienarbeit und für den Studiengang gelten die in einer allgemeinen Studienordnung festgelegten Bestimmungen.

X. Abschnitt:

Der Verwaltungsdirektor

§ 43

(1) Zur Durchführung der wirtschaftlichen Verwaltung der Universität wird nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen vom Rektor ein Verwaltungsdirektor ernannt.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß alle Mitarbeiter

1. ständig die Bedingungen für die wissenschaftliche Arbeit und die Arbeitsmethoden der Verwaltung verbessern,
2. die Sorge um den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen,
3. bei der Durchführung ihrer Arbeit strengste Sparsamkeit üben und unbürokratisch verfahren.

(3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehören weiter insbesondere:

1. die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne,
2. die Vorlage der Entwürfe für den Stellenplan,
3. die Grundstücks- und Vermögensverwaltung,
4. die Leitung der Durchführung der Investitions- und Bauangelegenheiten,
5. die Leitung der wirtschaftlichen Einrichtungen der Universität einschließlich des klinischen Bereichs sowie der Versuchs- und Forschungsgüter im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanen,
6. die Aufsicht über die Ordnung in allen Hörsälen, Instituten, Internaten usw. unter Beachtung der erforderlichen Wachsamkeit und Sicherheit,
7. die Versorgung der Institute sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen der Universität mit Ausstattung, Inventar und Materialien,
8. die Berechnung und Zahlung der Vergütung an die Angehörigen der Universität und die Auszahlung der Stipendien,
9. die Vertretung der Universität in Wirtschaftsfragen. Der Verwaltungsdirektor gilt grundsätzlich als bevollmächtigt zum Abschluß von entsprechenden Verträgen.
10. Dienstesatz und -aufsicht für die unter § 3 Ziffer 5 bezeichneten Angehörigen der Universität im Einvernehmen mit den Instituts- bzw. Klinikdirektoren.

§ 44

Der Verwaltungsdirektor ist in allen Fragen der Haushaltswirtschaft der ständige Beauftragte des Rektors; er zeichnet im Auftrage des Rektors als des Leiters der Haushaltsorganisation. Der Verwaltungsdirektor unterrichtet den Rektor laufend über die Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Haushaltspläne. Zur Durchführung der Aufgaben steht ihm in dieser Funktion ein Haushaltsbearbeiter zur Seite. Der Haushaltsbearbeiter ist Leiter der Haushaltsstelle.

XI. Abschnitt:

Gesellschaftliche Organisationen

§ 45

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeiten alle Stellen der Universität eng mit den zuständigen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

XII. Abschnitt:

Rechtsstellung und Vermögen der Universität

§ 46

(1) Die Universität ist eine selbständige wissenschaftliche Anstalt. Sie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Die Universität wird durch den Rektor vertreten, der ihr Siegel führt.

(2) Das Vermögen der Universität, Gebäude, Ausstattung, Inventar usw. ist Volkseigentum. Jeder Angehörige ist persönlich verantwortlich für die Erhaltung und sorgsame Pflege des Volkseigentums.

XIII. Abschnitt:

Institute, Kliniken und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen

§ 47

Die für die Tätigkeit der Universität erforderlichen Institute (einschließlich der Universitäts-Bibliothek und der Versuchs- und Forschungsgüter), Kliniken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen eingerichtet.

§ 48

(1) Die Direktoren der Institute, der Kliniken und der sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen vom Rektor ernannt und eingesetzt. Die Dekane der Fakultäten sind berechtigt, Ernennungsvorschläge zu machen.

(2) Die Direktoren sind für die Erhaltung und für die Arbeitsweise der ihnen anvertrauten Einrichtungen sowie für deren Arbeitsfähigkeit zu den erforderlichen wissenschaftlichen Zwecken verantwortlich.

(3) Bestimmungen über die innere Verwaltung und über die Benutzung der Institute, Kliniken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden von den Direktoren im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät und nach Bestätigung durch den Rektor erlassen.

Rostock, den 19. Mai 1954

Der Rektor

gez. Prof. Dr. Schlesinger

Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 8. 1952 über die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen wird das Statut der Universität Rostock bestätigt.

Das Statut der Universität Rostock tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft. Gleichzeitig wird für die Universität Rostock die vorläufige Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 aufgehoben.

Änderungen dieses Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für Hochschulwesen.

Berlin, den 24. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

gez. G. Harig

(Prof. Dr. Harig)

Staatssekretär

XIII. Abschnitt:

Institute, Kliniken und sonstige wissenschaftliche Einrichtu

§ 47

Die für die Tätigkeit der Universität erforderlichen Institute der Universitäts-Bibliothek und der Versuchs- und Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen eingerichtet.

§ 48

- (1) Die Direktoren der Institute, der Kliniken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen werden nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen vom Rektor ernannt und abgesetzt. Die Dekane der Fakultäten sind berechtigt, Erneuerungen vorzunehmen.
- (2) Die Direktoren sind für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Einrichtungen sowie für die Aufrechterhaltung der Arbeitsweise der Einrichtungen und für die Befähigung zu den erforderlichen wissenschaftlichen Zwecken verantwortlich.
- (3) Bestimmungen über die innere Verwaltung der Institute, Kliniken und sonstigen Einrichtungen werden von den Direktoren im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät und nach Bestätigung durch den Rektor erlassen.

Rostock, den 19. Mai 1954

Lesinger

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. April 1954 über die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen ist das Statut der Universität Rostock bestätigt.

Das Statut der Universität Rostock tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft. Gleichzeitig wird die Universität Rostock die vorläufige Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 aufrechterhalten.

Änderungen des Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

Rostock, den 19. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

gez. G. Harig
(Prof. Dr. Harig)
Staatssekretär

